

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,

vom 17.12.2020

Präambel¹

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

- (6) Die mengenabhängige kostendeckend kalkulierte Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr **2021 ohne Gebührenaussgleich 4,34 €** je m³ Schmutzwasser. **Nach restlichem Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus 2017** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen **beträgt die Zahllast 4,01 €.**

- (7) Die Grundgebühr beträgt monatlich **12,40 €** je Grundstücksanschluss.

§ 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt **0,91 €.** **Durch den restlichen Ausgleich der im Jahr 2017 entstandenen Gebührenüberdeckung** entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich für das Jahr **2021 eine zu zahlende Einleitungsgebühr in Höhe von 0,78 € je m²** angeschlossene, bebaute und/oder befestigte Fläche.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2021** in Kraft.

¹ Änderungen im Satzungstext nach der Präambel sind fett gedruckt und in der Begründung im Einzelnen erläutert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 16.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 17.12.2020

(Nicole Berka)
Bürgermeisterin